

Sitzungsvorlage Nr. 0015/2016

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Umwelt	28.01.2016	öffentlich
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	18.02.2016	öffentlich
Kreisausschuss	18.02.2016	öffentlich
Kreistag	25.02.2016	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 66 - Fachbereich Natur und Umwelt	Berichterstatter/-in: Herr Hubert Grothues
---	--

Beratungsgegenstand:

Aufstellungsbeschluss zum Landschaftsplan "Borken-Süd"

Beschlussvorschlag:

- a) Die Aufstellung des Landschaftsplanes „Borken-Süd“ wird beschlossen.
- b) Der Landschaftsplan „Borken-Süd“ umfasst folgende Grundstücke (siehe Kartendarstellung, Anlage):
 - Gemarkung Borken, Fluren 1, 14, 31, 33, 36
 - Gemarkung Grütlohn, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9
 - Gemarkung Hoxfeld, Fluren 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9
 - Gemarkung Marbeck, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23
 - Gemarkung Rhedebrügge, Fluren 3, 5, 101, 102, 104, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116
 - Gemarkung Westenborken, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9
- c) Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Rechtsgrundlage:

§ 11 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 16 und 27 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 in der zurzeit geltenden Fassung.

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Borken am 18.03.2015 haben Vertreter der Unteren Landschaftsbehörde Ziele und Zwecke der Landschaftsplanung erläutert und das Verfahren zur Aufstellung eines Landschaftsplanes „Borken-Süd“ ab dem Jahr 2016 vorgestellt. Der Ausschuss hat sich mit der Aufstellung des Landschaftsplanes einverstanden erklärt. Die Stadtverwaltung wurde von dem Gremium beauftragt, das Verfahren unterstützend zu begleiten.

Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

In Nordrhein Westfalen besteht die gesetzliche Pflicht zur flächendeckenden Erarbeitung von Regionalplänen, welche ebenfalls die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes haben. Mit der Ausweisung von Bereichen zum Schutz der Natur und zum Schutz der Landschaft und Erholung trifft der Regionalplan verbindliche Vorgaben für zukünftige Schutzgebiete. Dabei wird an dieser Stelle besonders betont, dass sie die Konkretisierung und Umsetzung der regionalplanerischen Vorgaben in NRW durch die Erstellung von Landschaftsplänen erfolgt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz hat seit den 1980er Jahren ein landesweites Biotopkataster erstellt, welches in regelmäßigen Zeitabständen aktualisiert wird. In diesem Kataster sind schutzwürdige Bereiche von Natur und Landschaft erfasst und es werden die zum Fortbestand der Biotope erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen genannt. Die Aufgabe des Landschaftsplanes ist es, diese Erfordernisse aufzugreifen und durch Schutzausweisungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen umzusetzen und rechtlich abzusichern.

Aus dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 20 ff) ergibt sich die Verpflichtung, ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) zu schaffen, das mindestens 10 % der Fläche eines jeden Bundeslandes umfassen soll. Die für den Biotopverbund maßgeblichen Bestandteile sind rechtlich zu sichern; dazu dienen auch Schutzausweisungen wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile. Die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung und Sicherung einer Biotopvernetzung erfolgt in NRW durch die Aufstellung von Landschaftsplänen.

Aus den zuvor geschilderten Gesichtspunkten ergibt sich für Nordrhein Westfalen eine gesetzliche Verpflichtung zur flächendeckenden Landschaftsplanung, die durch die Kreise und kreisfreien Städte zu leisten ist.

Die Abgrenzung des Plangebietes wird einvernehmlich mit der Stadt Borken erfolgen.

Die Planerarbeitung soll nach dem bewährten Modell durch die Untere Landschaftsbehörde erfolgen. Entsprechende Planungskapazität wird durch eine 80%-ige Landesförderung sichergestellt. Die Offenlage des Landschaftsplanes ist für 2018 vorgesehen. Das planerische Schwergewicht wird sich an den Aspekten der Bäuerlichen Kulturlandschaft und ihrer Bedeutung für den Menschen orientieren. Die bereits heute eingetretenen und ggfls. noch geplanten Veränderungen von Natur und Landschaft in diesem Landschaftsraum sind dabei zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Aufwand von 20% der Personalkosten für eine halbe Stelle ist im laufenden Budget finanziert: Ja Nein

Es entstehen Folgewirkungen, die eine Veränderung des Budgets in Folgejahren verursachen: Ja Nein

Die Planungsaufgaben werden durch eine befristet einzustellende Person (0,5 Stelle) beim FB Natur und Umwelt durchgeführt. Die entstehenden Personalkosten werden zu 80% vom Land erstattet. Der Kreisanteil von 20% soll durch Ersatzgelder gedeckt werden und ist somit im Haushalt 2016 enthalten. Er wird auch in den folgenden Haushaltsjahren berücksichtigt.

Anlagen:

ÜbersichtsplanPlangebiet Landschaftsplan "Borken-Süd"